

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Osnabrück**

und

dem **Kreis Warendorf**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Warendorf gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel Warendorf 7 zum 08.01.2022 neu zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die TaxiBus-Linie T313, die auch auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück verkehrt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Warendorf als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf den Kreis Warendorf

(1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs.1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände), soweit der Übernehmer diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe einbezieht. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt.

Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegung über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten des dann fahrenden betriebsführenden Verkehrsunternehmens.

(2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 08.01.2022 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/30 in NRW einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

(1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

(2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

(1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Überträger keine Kostenerstattung gewährt.

(2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Osnabrück beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW.

Sie endet vorzeitig, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie T313 gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogenen sind, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragener Linienabschnitt

Warendorf, den TT.MM.2020

Osnabrück, den TT.MM.2020

Für den Kreis Warendorf

Für den Landkreis Osnabrück

.....

.....